

Bundesministerium für Finanzen  
Frau Abteilungsleiterin  
Dr. Susanne Baumann-Söllner  
Abteilung VI/1  
Hintere Zollamtstraße 2b  
1030 Wien

Wiedner Hauptstr. 63  
Postfach A-1045, Wien  
T +43 (0) 5 90 900-4266 | F + 43 (0) 5 90 900 259  
E [fp@wko.at](mailto:fp@wko.at)  
W <http://wko.at>

29. Oktober 2012

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht erlassen wird und die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz sowie das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 - FVwGG 2012)**

Sehr geehrte Frau Dr. Baumann-Söllner,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **Zum Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG):**

Ausdrücklich zu begrüßen sind die im BFGG enthaltenen Bestimmungen über die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern in Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht, insbesondere die darin vorgesehenen Entsendungsrechte für die gesetzlichen Berufsvertretungen (vgl. v.a. § 4 Abs. 1 BFGG sowie § 13 Abs. 6 BFGG), die Überleitungsbestimmung für derzeit entsendete Mitglieder bei den UFS (= künftig Laienrichter beim Bundesfinanzgericht) in § 31 Abs. 3 BFGG sowie die in § 30 Abs. 4 BFGG bzw. § 265 Abs. 1s FinStrG enthaltenen Übergangsbestimmungen, welche einen kontinuierlichen Übergang der Verfahren vom UFS auf das Bundesfinanzgericht gewährleisten. Ebenso positiv anzumerken ist, dass wie bisher Außenstellen in den Bundesländern vorgesehen sind.

Zu einigen einzelnen Bestimmungen darf wie folgt näher Stellung genommen werden:

#### **Zu § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 4:**

Im Hinblick auf die derzeit im Entwurf in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ausführungen wäre eine Ergänzung bzw. Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass die für das jeweilige Bundesland (jeweilige Außenstelle) von den gesetzlichen Berufsvertretungen zu entsendenden fachkundigen Laienrichter aus Gründen der Bürgernähe und unter Beachtung der regionalen Gegebenheiten jedenfalls für Beschwerdefälle des jeweiligen Bundeslandes zuständig sind. In diesem Zusammenhang ist auch kritisch anzumerken, dass aufgrund der geplanten Bestimmung des § 14

Abs. 4 (Geschäftsverteilung) offenbar weder für die fachkundigen Laienrichter noch für die hauptberuflichen Richter regionale Gesichtspunkte dahingehend vorgesehen sind.

#### **Zu § 13 Abs. 2 BFGG:**

Kritisch zu sehen ist die dem § 11b ASGG nachgebildete Bestimmung des § 13 Abs. 2 BFGG. Insbesondere die Formulierung „und ist innerhalb kurzer Zeit auch kein anderer zur Stelle“ vermittelt einerseits den Eindruck, als könne ad hoc ein Ersatzlaienrichter bestellt werden. Aus den Bestimmungen zur Geschäftsverteilung (§ 14 Abs. 3 Z 4 BFGG) ergibt sich jedoch, dass die Zuordnung von Laienrichtern (und die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzmitglieder) zu den einzelnen Senaten genau zu regeln ist, sodass eine Ad-hoc-Bestellung eines Laienrichters jedenfalls ausgeschlossen sein sollte.

Andererseits ist anzumerken, dass durch diese Bestimmung eine an sich bei Fehlen eines (auch laienrichterlichen) Mitgliedes des Senates gegebene Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter durch die Zustimmung beider Parteien saniert werden können soll.

#### **Zu § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 14:**

Die im § 13 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehene Bestellungs- und Abberufungskompetenz des Präsidenten erscheint im Lichte der verfassungsgesetzlich zu beachtenden Unabhängigkeit der Richter bedenklich. Wünschenswert wäre - analog zum derzeit ebenfalls in Begutachtung befindlichen § 15 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) -, dass über derartig gravierende Rechtsakte, die sich auch auf konkrete laufende Verfahren auswirken könnten, nicht die Zuständigkeit des Präsidenten, sondern die des Geschäftsverteilungsausschusses gegeben sein sollte.

#### **Zu § 14 BFGG:**

Bei Änderungen der Geschäftsverteilung sollte sichergestellt werden, dass Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, tunlichst vom bisherigen Einzelrichter oder Senat zu Ende geführt werden und - wenn möglich - auch die Senate dazu in derselben Zusammensetzung zusammentreten sollen (vgl. dazu die in § 15 Abs. 4 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz vorgeschlagene Bestimmung).

#### **Zu § 25 BFGG:**

Nach § 25 Abs. 3 soll in der Geschäftsordnung geregelt werden, wer im Senatsverfahren die Ausfertigung der Entscheidung auszuarbeiten hat. Eine Klarstellung, dass diese Aufgabe jedenfalls einem Berufsrichter (allenfalls unter Beiziehung eines fachkundigen Laienrichters) zukommen soll, wäre unter Umständen zielführend.

#### **Zu den Änderungen der Bundesabgabenordnung:**

##### **Zu § 227 und § 228:**

Dass bei vollstreckbar gewordenen Abgabenschulden eine Mahnung dann nicht erforderlich sein soll, wenn der Abgabenschuldige auf elektronischem Wege davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass auf dem Abgabenkonto Buchungen erfolgt sind, erscheint nicht unproblematisch. Auch wenn die Einsichtnahme in das elektronische Abgabenkonto - wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt - jederzeit möglich ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieses von den Abgabenschuldigen mit vergleichbarer Regelmäßigkeit eingesehen wird, wie beispielsweise E-Mails oder der herkömmliche Postkasten. Insofern besteht aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelung daher möglicherweise die Gefahr, dass der Abgabenschuldige von seiner Zahlungsverpflichtung erst verspätet Kenntnis erlangt.

**Zu § 253 in Verbindung mit § 272 Abs. 2 und § 274 Abs. 1 BAO:**

Im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene Änderung des § 253 BAO ist anzumerken, dass aufgrund dieser einem Beschwerdeführer die Möglichkeit der Beantragung einer Senatszuständigkeit bzw. die Durchführung einer mündlichen Verhandlung hinsichtlich des späteren Bescheides (z.B. Umsatzsteuerjahresbescheid) genommen wird, obwohl dieser über Sachverhalte absprechen kann, die bei der ursprünglichen Beschwerde (z.B. gegen die Festsetzung einer Umsatzsteuervorauszahlung für nur einen Monat) noch nicht Gegenstand der Beschwerde waren. Es ist daher zu fordern, dass auch in diesen Fällen eine Möglichkeit dahingehend geschaffen wird, dass auch gegen den späteren Bescheid ein Antrag auf Senatszuständigkeit bzw. Durchführung einer mündlichen Verhandlung noch eingebracht werden kann.

Im Zuge dieser Novellierung darf angeregt werden, in die BAO (z.B. § 286a BAO neu) eine Regelung aufzunehmen, wonach die maximale Dauer abgabenrechtlicher Prüfungen festgesetzt wird, wenn ein Abgabepflichtiger seiner Offenlegungspflicht ordnungsgemäß nachkommt. Dies würde dem Gebot der Verwaltungsökonomie und den Anforderungen der betrieblichen Praxis entsprechen.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin